

# Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Regental



## Einleitungsverbot

In die Kanalisation des Zweckverbandes darf nicht jedes Abwasser und jeder Stoff eingeleitet werden.

In unserer Entwässerungssatzung sind im § 15 Abs. 1 und 2 detailliert diejenigen Abwässer und Stoffe genannt, die nicht in die Abwasserbeseitigungsanlage des Zweckverbandes eingeleitet werden dürfen.

Hier auszugsweise der Text des § 15 der Entwässerungssatzung:

### § 15

#### **Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen**

- (1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe **nicht** eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
  - die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
  - den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
  - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
  - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für:
1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
  2. infektiöse Stoffe, Medikamente
  3. radioaktive Stoffe
  4. Problemabfälle und Chemikalien, wie
    - Farben und Lacke,
    - fotografische Bilder,
    - Imprägnier-, Pflanzenschutz- und Holzschutzmittel,
    - Lösemittel (z. B. Benzin, Per-, Trichlorethylen, Aceton, Benzol, Toluol, Xylol),
    - Kleber, Schmierstoffe, Wachse,
    - Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen.
  5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
    - tierische Abgänge aus Stallungen, insbesondere Jauche, Gülle, Mist,
    - Silosickersaft,
    - Abwässer aus Rauchgas- und Abluftwaschanlagen,
    - betonangreifende Abwässer nach DIN 4030 und Abwässer mit erhöhtem Kalklösevermögen,
    - Abwasser mit einem pH-Wert unter 6,5 und über 11,0,
    - Abwässer aus Fassadenreinigung.
  6. Grund-, Quell- und Drainagewasser
  7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhitzen
  8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagesaft, Blut aus Schlachtereien, Molke
  9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben.
  10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherbarkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie z. B. Schwermetalle, Cyanide, halogenisierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.  
Ausgenommen sind:
    - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
    - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Zweckverband in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat.
    - c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach Art. 41 c des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) eingeleitet werden, soweit der Zweckverband keine Einwendungen erhebt.
  11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
    - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
    - das wärmer als + 35 °C ist,
    - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 11,0 aufweist,
    - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
  12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennkesseln,
  13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.